

Netznutzungsentgelte Strom gültig ab 01.01.2025

Hinweise zu den Veröffentlichungen der voraussichtlichen Netznutzungsentgelte (NNE) für das Stromnetz

Die Stadtwerke Brühl GmbH weisen darauf hin, dass es sich um die Veröffentlichung der voraussichtlichen NNE handelt.

Wegen der derzeit noch nicht vollständigen Datengrundlage kann eine Veröffentlichung verbindlicher NNE für das Jahr 2025 gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 EnWG noch nicht erfolgen. Stattdessen erfolgt eine Veröffentlichung voraussichtlicher NNE nach § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG.

Die verbindlichen NNE des Jahres 2025 können von den voraussichtlichen NNE abweichen.

Die verbindlichen NNE für 2025 werden unverzüglich nach Vorliegen aller bestimmenden Faktoren abschließend ermittelt und rechtzeitig vor dem 1. Januar 2025 bekanntgegeben.

Netznutzungsentgelte Strom gültig ab 01.01.2025

(alle Preise zzgl. Umsatzsteuer)

1a. Jahresleistungspreissystem für Entnahme mit registrierender Lastgangmessung

	Jahresbenutzungsdauer			
	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis [€/kWa]	Arbeitspreis [ct/kWh]	Leistungspreis [€/kWa]	Arbeitspreis [ct/kWh]
Mittelspannung	34,40	8,26	199,59	1,65
Mittelspannung mit Umspannung auf Niederspannung	35,57	8,54	206,36	1,70
Niederspannung	43,73	10,49	253,70	2,10

Üblicherweise befinden sich die Entnahmestelle und die Messung auf der gleichen Spannungsebene. Bei Abweichungen hiervon werden bei einer Entnahme in Mittelspannung mit niederspannungsseitiger Messung die bei der Messung nicht erfassten Verluste mit einem Aufschlag von 3% berücksichtigt. Bei allen anderen Entnahmesituationen wird der Aufschlag individuell mit entsprechenden Ansätzen ermittelt.

Preise zzgl. gesetzlicher Abgaben (Mehrkosten nach dem KWK-Gesetz, § 19 Abs. 2 StromNEV, § 17 f EnWG und Konzessionsabgabe).

1b. Jahresleistungspreissystem bei Entnahme mit registrierender Lastgangmessung für steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG (mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024)

Modul 1 im Sinne der Festlegung BK6-22-300/BK8-22/010-A (gemeinsame Entnahme von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG und weiterem Letztverbrauch)				
	Jahresbenutzungsdauer			
	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis [€/kWa]	Arbeitspreis [ct/kWh]	Leistungspreis [€/kWa]	Arbeitspreis [ct/kWh]
Niederspannung	43,73	10,49	253,70	2,10
Entgeltreduzierung für Einrichtung der Steuerbarkeit und netzbetreiberindividuelle Stabilitätsprämie	[€/a]	Hinweis: Das Gesamtentgelt für die Entnahmestelle kann nicht unter 0 sinken.		
pauschal	-147,25			

Preise zzgl. gesetzlicher Abgaben (Mehrkosten nach dem KWK-Gesetz, § 19 Abs. 2 StromNEV, § 17 f EnWG und Konzessionsabgabe).

2a. Entnahme ohne registrierende Lastgangmessung

	Grundpreis [€/a]	Arbeitspreis [ct/kWh]
Niederspannung	15,00	10,67
Speicherheizung	15,00	4,82
Wärmepumpen (Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024)	15,00	4,82

Preise zzgl. gesetzlicher Abgaben (Mehrkosten nach dem KWK-Gesetz, § 19 Abs. 2 StromNEV, § 17 f EnWG und Konzessionsabgabe).

2b. Entnahme ohne registrierende Lastgangmessung für steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG (mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024)

Modul 1 im Sinne der Festlegung BK6-22-300/BK8-22/010-A (gemeinsame Entnahme von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG und weiterem Letztverbrauch)		
	Grundpreis [€/a]	Arbeitspreis [ct/kWh]
Niederspannung	15,00	10,67
Entgeltreduzierung für Einrichtung der Steuerbarkeit und netzbetreiberindividuelle Stabilitätsprämie	[€/a]	Hinweis: Das Gesamtentgelt für die Entnahmestelle kann nicht unter 0 sinken.
pauschal	-147,25	

Preise zzgl. gesetzlicher Abgaben (Mehrkosten nach dem KWK-Gesetz, § 19 Abs. 2 StromNEV, § 17 f EnWG und Konzessionsabgabe).

Modul 2 im Sinne der Festlegung BK6-22-300/BK8-22/010-A (separat gemessene Entnahmen von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG)		
	Grundpreis [€/a]	Arbeitspreis [ct/kWh]
Niederspannung	0,00	4,27

Preise zzgl. gesetzlicher Abgaben (Mehrkosten nach dem KWK-Gesetz, § 19 Abs. 2 StromNEV, § 17 f EnWG und Konzessionsabgabe).

Modul 3 im Sinne der Festlegung BK6-22-300/BK8-22/010-A (gemeinsame Entnahme von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG und weiterem Letztverbrauch)

	Grundpreis [€/a]	Arbeitspreis [ct/kWh]
Modul 3- täglich 0 bis 1 Uhr, 7 bis 16:30 und 20:30 bis 24 Uhr (Standardlasttarifstufe) ¹	15,00	10,67
Modul 3- täglich 1 bis 7 Uhr (Niedriglasttarifstufe) ¹	15,00	3,20
Modul 3- täglich 16:30 bis 20:30 (Hochlasttarifstufe) ¹	15,00	16,55

¹ Anwendung der Preisstellung ab dem 01.04.2025

Preise zzgl. gesetzlicher Abgaben (Mehrkosten nach dem KWK-Gesetz, § 19 Abs. 2 StromNEV, § 17 f EnWG und Konzessionsabgabe).

3. Messstellenbetrieb inkl. Messung

	[€/a]
Entnahmestelle mit registrierender Lastgangmessung	322,92
Entnahmestelle ohne registrierende Lastgangmessung mit Eintarifzähler - jährliche Messung	16,80
Entnahmestelle ohne registrierende Lastgangmessung mit Eintarifzähler - halbjährliche Messung	21,00
Entnahmestelle ohne registrierende Lastgangmessung mit Eintarifzähler - vierteljährliche Messung	29,40
Entnahmestelle ohne registrierende Lastgangmessung mit Eintarifzähler - monatliche Messung	62,88
Entnahmestelle ohne registrierende Lastgangmessung mit Mehrtarifzähler - jährliche Messung	23,16
Entnahmestelle ohne registrierende Lastgangmessung mit Mehrtarifzähler - halbjährliche Messung	27,24
Entnahmestelle ohne registrierende Lastgangmessung mit Mehrtarifzähler - vierteljährliche Messung	35,64
Entnahmestelle ohne registrierende Lastgangmessung mit Mehrtarifzähler - monatliche Messung	69,12
Stromwandlersatz für Niederspannung	28,08
Stromwandlersatz für Mittelspannung mit Umspannung auf Niederspannung	28,08
Strom- und Spannungswandlersatz für Mittelspannung	126,48

4. Mehrkosten nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-G)

	Arbeitspreis [ct/kWh]
verbrauchsunabhängig	offen

Für verschiedene Sonderfälle verringert sich die Umlage entsprechend den Regelungen des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG).

5. Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV

	Arbeitspreis [ct/kWh]
Letztverbrauchergruppe A' für die ersten 1.000.000 kWh	offen
Letztverbrauchergruppe B' oberhalb von 1.000.000 kWh	offen
Letztverbrauchergruppe C' oberhalb von 1.000.000 kWh	offen

Für Strommengen, die unter § 21 Abs. 1-5 Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG) fallen, entfällt die Umlage.

Letztverbrauchergruppe A':

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle.

Letztverbrauchergruppe B':

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehenden Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,05 ct/kWh. Maßgeblich sind die in der o.g. Tabelle aufgeführten Beträge.

Letztverbrauchergruppe C':

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh. Maßgeblich sind die in der o.g. Tabelle aufgeführten Beträge.

6. Umlage nach § 17f EnWG (Offshore-Netzumlage)

	Arbeitspreis [ct/kWh]
verbrauchsunabhängig	offen

Für verschiedene Sonderfälle verringert sich die Umlage entsprechend den Regelungen des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG).